



Richtlinie betr. Verwendung von alternativen Performancekennzahlen

Richtlinie Alternative Performancekennzahlen, RLAPM
vom 20. Juni 2019
Datum des Inkrafttretens: 2. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
II	Transparenzbestimmungen	3
Art. 3	Definition.....	3
Art. 4	Geltungsbereich	3
Art. 5	Bezeichnung und Erläuterung	3
Art. 6	Überleitungsrechnung	4
Art. 7	Darstellung.....	4
Art. 8	Stetigkeit	4
Art. 9	Verwendung von Querverweisen	4
III	Schlussbestimmung	4
Art. 10	Inkrafttreten	4
Art. 11	Revisionen	4

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Förderung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Verwendung von alternativen Performancekennzahlen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

II Transparenzbestimmungen

Art. 3 Definition

¹ Eine alternative Performancekennzahl ist eine Finanzkennzahl in Bezug auf die vergangene oder zukünftige finanzielle Leistung, Finanzlage oder Kapitalflüsse, die nicht im anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt wird.

² Alternative Performancekennzahlen umfassen etwa: operatives Ergebnis, Bareinnahmen, Ergebnis vor Einmalaufwendungen, Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA), Nettoverschuldung, eigenständiges Wachstum oder ähnliche Bedingungen, die Anpassungen von Posten in Erfolgs-/ Gesamtergebnisrechnungen, Bilanzen oder Kapitalflussrechnungen bezeichnen.

³ Nicht unter diese Definition fallen insbesondere:

- physische Messgrössen (z.B. Anzahl Tonnen) oder nicht-finanzielle Performancekennzahlen;
- Performancekennzahlen, welche in anderen für Emittenten anwendbaren Regelwerken (z.B. Solvenz) definiert sind.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie gilt für Informationen, welche Emittenten periodisch oder ereignisbezogen zur Aufrechterhaltung der Kotierung veröffentlichen und alternative Performancekennzahlen ausweisen und die nicht in Abschlüssen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard enthalten sind. Zu diesen periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichten Informationen gehören unter anderem Geschäftsberichte, Lageberichte sowie Medienmitteilungen im Zusammenhang mit der periodischen finanziellen Berichterstattung.

² Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Investorenpräsentationen.

Art. 5 Bezeichnung und Erläuterung

¹ Für alle verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind klare und verständliche Definitionen zu veröffentlichen.

² Die alternativen Performancekennzahlen sind aussagekräftig zu bezeichnen. Die Bezeichnung soll den Inhalt und die Grundlage zur Berechnung widerspiegeln. Irreführende Bezeichnungen sind zu vermeiden.

Ob eine Bezeichnung (z.B. einmaliger Aufwand) irreführend ist, ist auf Basis des tatsächlichen Sachverhalts zu beurteilen.

Art. 6 Überleitungsrechnung

¹ Für verwendete alternative Performancekennzahlen, die auf einer Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard basieren und welche durch das Hinzufügen oder Weglassen von Posten angepasst werden, ist eine Überleitungsrechnung zu einer vergleichbaren Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard offenzulegen. Die wesentlichen Überleitungsposten sind zu erklären.

² Ist eine alternative Performancekennzahl direkt aus dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard erkennbar, ist keine Überleitung erforderlich. Dies ist etwa der Fall, wenn eine alternative Performancekennzahl ein Zwischenergebnis im Abschluss darstellt.

Art. 7 Darstellung

Die alternativen Performancekennzahlen sind nicht stärker hervorzuheben als die Kenngrössen gemäss Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Performancekennzahlen, welche gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt werden, und den verwendeten alternativen Performancekennzahlen, die durch das Hinzufügen oder Weglassen von Posten angepasst werden, ist sicherzustellen.

Art. 8 Stetigkeit

¹ Für die verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind Vergleichsinformationen für die entsprechenden Vorjahresperioden offenzulegen.

² Die Definition und die Berechnungsgrundlage einer alternativen Performancekennzahl sind im Zeitvergleich stetig anzuwenden.

³ Im Falle einer Abweichung vom Prinzip der Stetigkeit ist dieser Umstand offenzulegen sowie die Art der Veränderung der alternativen Performancekennzahl zu beschreiben.

⁴ Die Vergleichsinformationen sind entsprechend anzupassen oder es ist zu begründen, weshalb auf die Anpassung der Vergleichsinformationen verzichtet wurde («Comply or explain»).

Art. 9 Verwendung von Querverweisen

Alternativ können die in dieser Richtlinie geforderten Angaben mittels eines Querverweises (z.B. Fussnote, Internetlink) auf andere Dokumente, wie zum Beispiel einen Anhang zum Geschäftsbericht oder ein zentrales Dokument auf einer Internetseite, bereitgestellt werden. Diese Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der alternativen Performancekennzahl öffentlich zugänglich sein.

III Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahrs, welches am 1. Januar 2019 oder danach beginnt, anzuwenden.

Art. 11 Revisionen

Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 4 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.